

TE Vwgh Erkenntnis 2017/2/23 Ra 2014/07/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2017

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10 Verfassungsrecht;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
14/01 Verwaltungsorganisation;
30/01 Finanzverfassung;
40/01 Verwaltungsverfahren;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
AWG 2002 §2 Abs7 Z1;
AWG 2002 §52 Abs1;
B-VG Art133 Abs4;
UVPg 2000 §2 Abs2;
UVPg 2000 §2 Abs5;
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwGVG 2014 §17;
VwGVG 2014 §29 Abs1;
VwRallg;
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. AWG 2002 § 2 heute
2. AWG 2002 § 2 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 2 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
4. AWG 2002 § 2 gültig von 29.05.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019
5. AWG 2002 § 2 gültig von 20.06.2017 bis 28.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017

6. AWG 2002 § 2 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
 7. AWG 2002 § 2 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
 8. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
 9. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
 10. AWG 2002 § 2 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004
1. AWG 2002 § 52 heute
 2. AWG 2002 § 52 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
 3. AWG 2002 § 52 gültig von 01.01.2014 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
 4. AWG 2002 § 52 gültig von 01.01.2014 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
 5. AWG 2002 § 52 gültig von 21.06.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
 6. AWG 2002 § 52 gültig von 01.01.2005 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
 7. AWG 2002 § 52 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie die Hofrätin Dr. Hinterwirth und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision der Niederösterreichischen Landesregierung in 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 11. März 2014, Zl. LVwG-MI-13-0004, betreffend Übertretung des UVP-G 2000 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

Niederösterreichische Landesregierung; mitbeteiligte Partei: J Z in H, vertreten durch die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Stubenring 2), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der Antrag auf Zuerkennung von Aufwandsersatz wird abgewiesen.

Begründung

I.römisch eins.

1 1. Mit Straferkenntnis der Niederösterreichischen Landesregierung (der Revisionswerberin) vom 10. Jänner 2013 wurde dem Mitbeteiligten zur Last gelegt, er habe es als unternehmensrechtlicher Geschäftsführer - somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ - der D. GmbH zu verantworten, dass am 23. Mai 2012 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Halle der D. GmbH auf einem bestimmten Grundstück der KG M. eine Entmetallisierungsanlage dadurch betrieben worden sei, dass mit dieser Anlage Abfälle (21,52 t Schlacke)

behandelt worden seien, ohne dass die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 vorgelegen sei; dadurch habe der Mitbeteiligte die Bestimmung des § 45 Z. 1 iVm §§ 3, 3a und 17 UVP-G 2000 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 45 Z. 1 UVP-G 2000 eine Geldstrafe von EUR 1.600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 144 Stunden) verhängt wurde. 1. Mit Straferkenntnis der Niederösterreichischen Landesregierung (der Revisionswerberin) vom 10. Jänner 2013 wurde dem Mitbeteiligten zur Last gelegt, er habe es als unternehmensrechtlicher Geschäftsführer - somit als das gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ - der D. GmbH zu verantworten, dass am 23. Mai 2012 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Halle der D. GmbH auf einem bestimmten Grundstück der KG M. eine Entmetallisierungsanlage dadurch betrieben worden sei, dass mit dieser Anlage Abfälle (21,52 t Schlacke) behandelt worden seien, ohne dass die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 vorgelegen sei; dadurch habe der Mitbeteiligte die Bestimmung des Paragraph 45, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraphen 3, 3 a und 17 UVP-G 2000 verletzt, weshalb über ihn gemäß Paragraph 45, Ziffer eins, UVP-G 2000 eine Geldstrafe von EUR 1.600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 144 Stunden) verhängt wurde.

2 Die Revisionswerberin legte diesem Straferkenntnis im Wesentlichen zugrunde, dass mit ihren Bescheiden vom 19. April 2005 der D. GmbH die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Reststoffdeponie und einer Halle auf näher genannten Grundstücken der KG M. erteilt worden seien.

3 Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich (im Folgenden: LH) vom 26. März 2009 sei die abfallrechtsbehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Behandlungsanlage zur Verfestigung bzw. Stabilisierung von Flugasche aus Abfallverbrennungsanlagen erteilt worden. Mit Bescheid des LH vom 11. August 2009 sei die abfallrechtsbehördliche Genehmigung für die Durchführung eines Versuchsbetriebs für eine Anlage zur Aufbereitung und Entmetallisierung von Abfällen befristet bis 30. Juli 2011 erteilt worden.

4 Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2010 habe die D. GmbH einen Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zur Erweiterung der Kapazität der Anlage zur Verfestigung und Stabilisierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Erweiterung der Kapazität der Anlage zur Aufbereitung, Fraktionierung und Entmetallisierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gestellt.

5 Mit Bescheid vom 21. Juni 2011 habe die Revisionswerberin der D. GmbH die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens "Erweiterung der Kapazitäten der bestehenden Verfestigungsanlage und Entmetallisierungsanlage in der KG (M.)" erteilt, wobei die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen diesen Bescheid ausgeschlossen worden sei.

6 Einer dagegen von einer bestimmten Bürgerinitiative eingebrachten Berufung habe der Umweltsenat mit Bescheid vom 9. September 2011 die aufschiebende Wirkung zuerkannt; in weiterer Folge habe der Umweltsenat die mit Bescheid vom 21. Juni 2011 erteilte Genehmigung mit Bescheid vom 11. November 2011 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Revisionswerberin zurückverwiesen.

7 Bereits mit einem Straferkenntnis vom 6. April 2012 sei der Mitbeteiligte wegen der Verletzung des § 45 Z. 1 iVm § 3 und § 17 UVP-G 2000 (Betrieb eines UVP-pflichtigen Vorhabens ohne Genehmigung auf demselben Grundstück wie nunmehr am 23. Mai 2012) mit einer Geldstrafe von EUR 800,-- bestraft worden. 7 Bereits mit einem Straferkenntnis vom 6. April 2012 sei der Mitbeteiligte wegen der Verletzung des Paragraph 45, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 3 und Paragraph 17, UVP-G 2000 (Betrieb eines UVP-pflichtigen Vorhabens ohne Genehmigung auf demselben Grundstück wie nunmehr am 23. Mai 2012) mit einer Geldstrafe von EUR 800,-- bestraft worden.

8 Am 23. Mai 2012 sei anlässlich einer Begehung der gegenständlichen Anlage festgestellt worden, dass die Entmetallisierungsanlage zu diesem Zeitpunkt dadurch betrieben worden sei, dass mit ihr Abfälle (21,52 t Schlacke) behandelt worden seien. Zu diesem Zeitpunkt sei kein (UVP-)Konsens für den Betrieb dieser Anlage vorgelegen.

9 Mit Bescheid vom 16. Oktober 2012 habe die Revisionswerberin der D. GmbH die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens "Verfestigungsanlage und Entmetallisierungsanlage in der KG (M.)" erteilt, wogegen die genannte Bürgerinitiative wiederum Berufung erhoben habe. (Der diese Berufung abweisende Bescheid des Umweltsenates vom 17. Juni 2013 wurde mit hg. Erkenntnis vom 24. Mai 2016, Zl. 2013/07/0147, durch Abweisung einer dagegen erhobenen Beschwerde der Bürgerinitiative bestätigt.)

10 Im Weiteren führte die Revisionswerberin in ihrem Straferkenntnis aus, das von der D. GmbH beabsichtigte Vorhaben mit einer Gesamtkapazität von 250.000 t/a, welches eine Entmetallisierungsanlage (nämlich Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung, Fraktionierung und Entmetallisierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1.500 t/d bzw. 250.000 t/a) umfasse, erfülle sowohl als Gesamtvorhaben als auch als Teilvorhaben den Tatbestand der Z. 1 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a UVP-G 2000 und unterliege daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000, weshalb ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12 UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchzuführen seien. 10 Im Weiteren führte die Revisionswerberin in ihrem Straferkenntnis aus, das von der D. GmbH beabsichtigte Vorhaben mit einer Gesamtkapazität von 250.000 t/a, welches eine Entmetallisierungsanlage (nämlich Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung, Fraktionierung und Entmetallisierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1.500 t/d bzw. 250.000 t/a) umfasse, erfülle sowohl als Gesamtvorhaben als auch als Teilvorhaben den Tatbestand der Ziffer eins, Litera b, des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in Verbindung mit Paragraph 3 a, UVP-G 2000 und unterliege daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000, weshalb ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach Paragraph 12, UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach Paragraph 17, UVP-G 2000 durchzuführen seien.

11 Da eine Anlagengenehmigung nach § 17 UVP-G 2000 allerdings zum Zeitpunkt des Betriebes der Entmetallisierungsanlage am 23. Mai 2012 nicht vorgelegen sei, sei der Straftatbestand des § 45 Z. 1 UVP-G 2000 erfüllt. 11 Da eine Anlagengenehmigung nach Paragraph 17, UVP-G 2000 allerdings zum Zeitpunkt des Betriebes der Entmetallisierungsanlage am 23. Mai 2012 nicht vorgelegen sei, sei der Straftatbestand des Paragraph 45, Ziffer eins, UVP-G 2000 erfüllt.

12 Der Mitbeteiligte habe den Betrieb der Entmetallisierungsanlage auch gar nicht bestritten, sondern lediglich vorgebracht, dass für diesen Betrieb eine Genehmigung (nämlich ein Konsens für eine mobile Abfallbehandlungsanlage) vorgelegen sei.

13 Im Weiteren befasste sich die Revisionswerberin mit dem Verschulden des Mitbeteiligten, wobei sie das Vorliegen eines dieses Verschulden ausschließenden Rechtsirrtums nach § 5 Abs. 2 VStG unter näheren Ausführungen (und Hinweis etwa auf das hg. Erkenntnis vom 31. Juli 2009, Zl. 2008/09/0086) verneinte und die von ihr vorgenommene Strafbemessung begründete (u.a. unter Hinweis auf Vorbestrafungen des Mitbeteiligten). 13 Im Weiteren befasste sich die Revisionswerberin mit dem Verschulden des Mitbeteiligten, wobei sie das Vorliegen eines dieses Verschulden ausschließenden Rechtsirrtums nach Paragraph 5, Absatz 2, VStG unter näheren Ausführungen (und Hinweis etwa auf das hg. Erkenntnis vom 31. Juli 2009, Zl. 2008/09/0086) verneinte und die von ihr vorgenommene Strafbemessung begründete (u.a. unter Hinweis auf Vorbestrafungen des Mitbeteiligten).

14 2. In der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Berufung wies der Mitbeteiligte darauf hin, dass der D. GmbH mit Bescheid des LH vom 4. April 2006 die Genehmigung für drei mobile Abfallbehandlungsanlagen (Brechanlagen) gemäß § 52 AWG 2002 erteilt worden sei, darunter auch für die rädermobile Brechanlage RCL 1232 ED. Mit Bescheid des LH vom 29. Oktober 2009 sei der unbefristete Weiterbetrieb dieser mobilen Behandlungsanlage genehmigt worden. 14 2. In der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Berufung wies der Mitbeteiligte darauf hin, dass der D. GmbH mit Bescheid des LH vom 4. April 2006 die Genehmigung für drei mobile Abfallbehandlungsanlagen (Brechanlagen) gemäß Paragraph 52, AWG 2002 erteilt worden sei, darunter auch für die rädermobile Brechanlage RCL 1232 ED. Mit Bescheid des LH vom 29. Oktober 2009 sei der unbefristete Weiterbetrieb dieser mobilen Behandlungsanlage genehmigt worden.

15 Die genannte mobile Behandlungsanlage komme - abhängig von der Auftragslage - an verschiedenen Standorten zum Einsatz. Ergänzt um verschiedene Siebeinrichtungen und Förderbänder könnten mit ihr Abfälle bzw. auch (am Standort einer Deponie) Aschen und Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen durch Zerkleinerung, Siebung und Metallabscheidung mobil vor der nachfolgenden Deponierung vorbehandelt werden; Zweck dieser Vorbehandlung sei die Gewinnung verwertbarer Metallfraktionen, weshalb die genehmigte mobile Behandlungsanlage auch als "Entmetallisierungsanlage" eingesetzt werde.

16 Dass die genannte "Entmetallisierungsanlage" am 23. Mai 2012 zwischen ca. 11.00 Uhr und 12.00 Uhr in Betrieb gewesen sei, gestand der Mitbeteiligte ausdrücklich zu.

17 In rechtlicher Hinsicht führte der Mitbeteiligte in seiner Berufung insbesondere aus, mobile Anlagen fielen nach § 2

Abs. 5 UVP-G 2000 nicht unter den Anlagenbegriff des UVP-G 2000; ihre Errichtung und Betrieb sei daher "jedenfalls nicht UVP-pflichtig". 17 In rechtlicher Hinsicht führte der Mitbeteiligte in seiner Berufung insbesondere aus, mobile Anlagen fielen nach Paragraph 2, Absatz 5, UVP-G 2000 nicht unter den Anlagenbegriff des UVP-G 2000; ihre Errichtung und Betrieb sei daher "jedenfalls nicht UVP-pflichtig".

18 Anders als das UVP-G 2000 enthalte das AWG 2002 auch eine Genehmigungspflicht für mobile Behandlungsanlagen. Die am 23. Mai 2012 in Betrieb gewesene Anlage erfülle die Voraussetzungen für die Qualifikation als mobile Anlage im Sinn des § 2 Abs. 7 Z. 2 AWG 2002, weil sie insbesondere nicht über Fundamente fest mit dem Boden verbunden gewesen sei und ohne größeren Aufwand zu einem anderen Standort transferiert werden könne. Die mobile Anlage sei auch an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben worden; dass die Anlage länger als sechs Monate am Standort M. im Einsatz gewesen sei, habe die Revisionswerberin nicht festgestellt. 18 Anders als das UVP-G 2000 enthalte das AWG 2002 auch eine Genehmigungspflicht für mobile Behandlungsanlagen. Die am 23. Mai 2012 in Betrieb gewesene Anlage erfülle die Voraussetzungen für die Qualifikation als mobile Anlage im Sinn des Paragraph 2, Absatz 7, Ziffer 2, AWG 2002, weil sie insbesondere nicht über Fundamente fest mit dem Boden verbunden gewesen sei und ohne größeren Aufwand zu einem anderen Standort transferiert werden könne. Die mobile Anlage sei auch an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben worden; dass die Anlage länger als sechs Monate am Standort M. im Einsatz gewesen sei, habe die Revisionswerberin nicht festgestellt.

19 Der Einsatz einer transportablen Anlage innerhalb eines genehmigten Betriebsstandortes führe - entgegen der Rechtsauffassung der Revisionswerberin - nicht automatisch zur Qualifikation der mobilen Anlage als Teil der bestehenden ortsfesten Anlage.

20 Auch dass ein UVP-Verfahren zur Genehmigung einer Entmetallisierungsanlage als stationäre Behandlungsanlage anhängig sei, ändere nichts daran, dass mobile Anlagen vom UVP-G 2000 gar nicht erfasst würden.

21 3. Mit dem mit der vorliegenden Revision angefochtenen Erkenntnis vom 11. März 2014 hob das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich das Straferkenntnis vom 10. Jänner 2013 aufgrund der als Beschwerde zu behandelnden Berufung des Mitbeteiligten gemäß § 50 VwGVG auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG ein. 21 3. Mit dem mit der vorliegenden Revision angefochtenen Erkenntnis vom 11. März 2014 hob das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich das Straferkenntnis vom 10. Jänner 2013 aufgrund der als Beschwerde zu behandelnden Berufung des Mitbeteiligten gemäß Paragraph 50, VwGVG auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG ein.

22 Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht - nach wörtlicher Wiedergabe von Straferkenntnis und Berufung - lediglich aus, der Sachverständige habe nicht festgestellt, welche Abfälle am 23. Mai 2012 in der Anlage behandelt worden seien. Es fehlten Angaben darüber, in welchem Zeitraum diese Anlage betrieben worden sei, ob mit ihr lediglich ein Probetrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt "gefahren" worden sei und es lägen für die Dauer des Betriebes dieser Anlage keine konkreten Angaben vor. Somit lasse sich "zusammenfassend nicht beurteilen, ob nunmehr zum Tatzeitpunkt eine nach dem Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetz genehmigungspflichtige Anlage betrieben wurde oder nicht, weshalb auch zumindest zweifelhaft ist, ob der strafbare Tatbestand erfüllt wurde". Daher sei das Verfahren - "zumindest im Zweifel für den Beschuldigten" - einzustellen.

23 Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ließ das Verwaltungsgericht nicht zu; eine Begründung dafür findet sich überhaupt nicht.

24 4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision der belangten Behörde. Der Mitbeteiligte hat eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der er die Zurück-, in eventu Abweisung der Revision beantragt.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

25 1. Die vorliegend interessierenden Bestimmungen lauten wie

folgt:

"Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-

G 2000 (BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 144/2011):

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) (...)Paragraph 2, (1) (...)

1. (2)Absatz 2,Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(...)

1. (5)Absatz 5,Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient."

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002

(BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 9/2011):Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2002, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2011,);

"Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) (...)Paragraph 2, (1) (...)

1. (7)Absatz 7,Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. ‚Behandlungsanlagen‘ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile;

2. ‚mobile Behandlungsanlagen‘ Einrichtungen, die an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben und in denen Abfälle behandelt werden. Nicht als mobile Behandlungsanlagen gelten ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtungen, die länger als sechs Monate an einem Standort betrieben werden, ausgenommen Behandlungsanlagen zur Sanierung von kontaminierten Standorten;

(...)

Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen

§ 52. (1) Eine mobile Behandlungsanlage, die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 genannt ist, oder eine wesentliche Änderung einer solchen mobilen Behandlungsanlage ist von der Behörde zu genehmigen.Paragraph 52, (1) Eine mobile Behandlungsanlage, die in einer Verordnung gemäß Paragraph 65, Absatz 3, genannt ist, oder eine wesentliche Änderung einer solchen mobilen Behandlungsanlage ist von der Behörde zu genehmigen.

(...)"

26 2. Die vorliegende außerordentliche Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG (unter anderem) vor, das angefochtene Erkenntnis leide an einem erheblichen Begründungsmangel, welcher die Überprüfbarkeit der angefochtenen Entscheidung sowohl für die Parteien des Verfahrens als auch für den Verwaltungsgerichtshof beeinträchtige. 26 2. Die vorliegende außerordentliche Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG (unter anderem) vor, das angefochtene Erkenntnis leide an einem erheblichen Begründungsmangel, welcher die Überprüfbarkeit der angefochtenen Entscheidung sowohl für die Parteien des Verfahrens als auch für den Verwaltungsgerichtshof beeinträchtige.

27 3. Die Revision ist zulässig und auch berechtigt. 28 3.1. Nach der auch nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, aufrecht erhaltenen hg. Rechtsprechung führt ein Begründungsmangel zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und in weiterer Folge zur Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof, wenn er entweder die Parteien des Verwaltungsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an der Verfolgung ihrer Rechte oder den Verwaltungsgerichtshof an der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf deren inhaltliche Rechtmäßigkeit hindert (vgl. etwa den Beschluss vom 14. September 2015, Zl. Ra 2014/17/0009, mwN). 27 3. Die Revision ist zulässig und auch berechtigt. 28 3.1. Nach der auch nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, aufrecht erhaltenen hg. Rechtsprechung führt ein Begründungsmangel zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und in weiterer Folge zur

Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof, wenn er entweder die Parteien des Verwaltungsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an der Verfolgung ihrer Rechte oder den Verwaltungsgerichtshof an der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf deren inhaltliche Rechtmäßigkeit hindert vergleiche , etwa den Beschluss vom 14. September 2015, Zl. Ra 2014/17/0009, mwN).

29 3.2. Im vorliegenden Fall hat der Mitbeteiligte in der von ihm gegen das Straferkenntnis der Revisionswerberin vom 10. Jänner 2013 erhobenen Berufung den darin näher festgestellten Betrieb einer Entmetallisierungsanlage in einer Halle der D. GmbH ebenso wenig in Zweifel gezogen wie deren den Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z. 1 zum UVP-G 2000 erfüllende Kapazität. Vielmehr hat die Berufung gegen die erfolgte Bestrafung des Mitbeteiligten im Kern lediglich ins Treffen geführt, die vorliegende mobile Abfallbehandlungsanlage, welche als solche auch nach § 52 AWG 2002 genehmigt worden sei, erfülle nicht den Anlagenbegriff des UVP-G 2000, welcher nach § 2 Abs. 5 (zweiter Satz) UVP-G 2000 auf eine "örtlich gebundene Einrichtung" abstelle. 29 3.2. Im vorliegenden Fall hat der Mitbeteiligte in der von ihm gegen das Straferkenntnis der Revisionswerberin vom 10. Jänner 2013 erhobenen Berufung den darin näher festgestellten Betrieb einer Entmetallisierungsanlage in einer Halle der D. GmbH ebenso wenig in Zweifel gezogen wie deren den Tatbestand des Paragraph 3 a, UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer eins, zum UVP-G 2000 erfüllende Kapazität. Vielmehr hat die Berufung gegen die erfolgte Bestrafung des Mitbeteiligten im Kern lediglich ins Treffen geführt, die vorliegende mobile Abfallbehandlungsanlage, welche als solche auch nach Paragraph 52, AWG 2002 genehmigt worden sei, erfülle nicht den Anlagenbegriff des UVP-G 2000, welcher nach Paragraph 2, Absatz 5, (zweiter Satz) UVP-G 2000 auf eine "örtlich gebundene Einrichtung" abstelle.

30 An diesem, nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht von vornherein unerheblichen Vorbringen geht die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die von ihm vorgenommene Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses unter Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens - dass nämlich Angaben über den Zeitraum des Betriebs der Anlage und sonstige "konkrete Angaben" über diesen Betrieb fehlten - völlig vorbei und wird damit den sich aus § 29 Abs. 1 VwGVG ergebenden Anforderungen an die Begründung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/04/0068, mwN) nicht gerecht. 30 An diesem, nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht von vornherein unerheblichen Vorbringen geht die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die von ihm vorgenommene Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses unter Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens - dass nämlich Angaben über den Zeitraum des Betriebs der Anlage und sonstige "konkrete Angaben" über diesen Betrieb fehlten - völlig vorbei und wird damit den sich aus Paragraph 29, Absatz eins, VwGVG ergebenden Anforderungen an die Begründung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/04/0068, mwN) nicht gerecht.

31 3.3. Die Revision zeigt somit einen Begründungsmangel auf, welcher einen revisiblen Verfahrensmangel darstellt.

32 4. Das Verwaltungsgericht hat mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung das von der Revisionswerberin erlassene Straferkenntnis - unter gleichzeitiger Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens - aufgehoben, statt entweder nach § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG den maßgeblichen Sachverhalt selbst festzustellen oder allenfalls gestützt auf § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides unter Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde auszusprechen (zum Ausnahmecharakter der zuletzt genannten Vorgangsweise vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Zl. Ro 2014/03/0063). 32 4. Das Verwaltungsgericht hat mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung das von der Revisionswerberin erlassene Straferkenntnis - unter gleichzeitiger Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens - aufgehoben, statt entweder nach Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG den maßgeblichen Sachverhalt selbst festzustellen oder allenfalls gestützt auf Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides unter Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde auszusprechen (zum Ausnahmecharakter der zuletzt genannten Vorgangsweise vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Zl. Ro 2014/03/0063).

33 Indem das Verwaltungsgericht mit Blick auf das (oben unter Rz 29 umrissene) Beschwerdevorbringen des Mitbeteiligten - welcher den Betrieb der gegenständlichen Anlage am 23. Mai 2012 und deren Kapazität gar nicht bestritten hatte - (mangels irgendwelcher Erhebungen) keine Feststellungen getroffen hat, hat es das angefochtene Erkenntnis mit einem dessen Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof hindernden Begründungsmangel belastet.

34 5. Zu dem in der Berufung des Mitbeteiligten angesprochenen Anlagenbegriff des § 2 Abs. 5 zweiter Satz UVP-G 2000 sei schließlich angemerkt, dass dieser im Zusammenhang mit dem umfassenden Begriff des "Vorhabens" iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 zu sehen ist. Dieser weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 erfordert es, ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen; liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. April 2016, Zl. Ra 2015/07/0175, mwN).

34 5. Zu dem in der Berufung des Mitbeteiligten angesprochenen Anlagenbegriff des Paragraph 2, Absatz 5, zweiter Satz UVP-G 2000 sei schließlich angemerkt, dass dieser im Zusammenhang mit dem umfassenden Begriff des "Vorhabens" iSd Paragraph 2, Absatz 2, UVP-G 2000 zu sehen ist. Dieser weite Vorhabensbegriff des Paragraph 2, Absatz 2, UVP-G 2000 erfordert es, ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen; liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 28. April 2016, Zl. Ra 2015/07/0175, mwN).

35 Durch diese Bestimmung ist somit klargestellt, dass sich das nach UVP-G 2000 zu prüfende Vorhaben nicht auf die jeweilige "technische Anlage" beschränkt, sondern auch alle mit dieser in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 31. Juli 2007, Zl. 2006/05/0221, sowie vom 18. Dezember 2012, Zl. 2009/07/0179, jeweils mwN). Somit können auch mobile Anlagen und Einrichtungen wie etwa ortveränderliche Abfallbehandlungsanlagen unter diesen weiten Begriff des Vorhabens fallen, wenn sich aus der Art und Dauer ihres Einsatzes ergibt, dass sie nicht bloß unerhebliche Umweltauswirkungen verursachen (vgl. D.Ennöckl in D.Ennöckl/N.Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 Rz 8 zu § 2).

35 Durch diese Bestimmung ist somit klargestellt, dass sich das nach UVP-G 2000 zu prüfende Vorhaben nicht auf die jeweilige "technische Anlage" beschränkt, sondern auch alle mit dieser in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 31. Juli 2007, Zl. 2006/05/0221, sowie vom 18. Dezember 2012, Zl. 2009/07/0179, jeweils mwN). Somit können auch mobile Anlagen und Einrichtungen wie etwa ortveränderliche Abfallbehandlungsanlagen unter diesen weiten Begriff des Vorhabens fallen, wenn sich aus der Art und Dauer ihres Einsatzes ergibt, dass sie nicht bloß unerhebliche Umweltauswirkungen verursachen vergleiche , D.Ennöckl in D.Ennöckl/N.Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 Rz 8 zu Paragraph 2,).

36 Im Bewilligungsverfahren gilt der eben dargestellte weite Vorhabensbegriff; dieses Verständnis ist auch auf die Beurteilung einer Tätigkeit an oder mit einem Teil dieser Anlage zu übertragen. Eine mobile Anlage, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der UVP-Anlage steht, darf daher an dieser Stelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn eine UVP-Bewilligung erteilt wurde; die Existenz einer Bewilligung für die mobile Anlage allein reicht in diesem Fall nicht aus.

37 Diese Gesichtspunkte werden im fortzusetzenden Verfahren bei der Beurteilung einer Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 für den vom Mitbeteiligten nicht bestrittenen Betrieb einer Endmetallisierungsanlage in der Halle der D. GmbH am 23. Mai 2012 miteinzubeziehen sein.

38 6. Nach dem Gesagten war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.

38 6. Nach dem Gesagten war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

39 Der Antrag der Revisionswerberin auf Aufwandersatz war abzuweisen, weil vorliegend der Bund als Rechtsträger einerseits zum Aufwandersatz verpflichtet wäre und ihm andererseits der Aufwandersatz zuflösse (Identität des verpflichteten und berechtigten Rechtsträgers; vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 9. November 2016, Zl. Ra 2016/11/0120, mwN).

39 Der Antrag der Revisionswerberin auf Aufwandersatz war abzuweisen, weil vorliegend der Bund als Rechtsträger einerseits zum Aufwandersatz verpflichtet wäre und ihm andererseits der Aufwandersatz zuflösse (Identität des verpflichteten und berechtigten Rechtsträgers; vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 9. November 2016, Zl. Ra 2016/11/0120, mwN).

Wien, am 23. Februar 2017

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Begründung Begründungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2014070012.L00

Im RIS seit

23.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at